



Schwäbisch Gmünd, 20.03.2020  
Gemeinderatsdrucksache Nr. 053/2020

Vorlage an

**Haushaltsausschuss**

zur Vorberatung  
- öffentlich -

**Gemeinderat**

zur Beschlussfassung  
- öffentlich -

**Verabschiedung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Stadt Schwäbisch Gmünd unter Einbeziehung der haushaltswirksamen Anträge zum Haushaltsplanentwurf 2020 sowie Beschluss über die Wirtschaftspläne 2020 der Eigenbetriebe Stadtentwässerung, Congress-Centrum Stadtgarten Schwäbisch Gmünd und Fernwärmeversorgung II Bettringen Nordwest einschließlich Zustimmung zu den Finanzplanungen bis 2023**

**Anlagen:**

|                                                                                                                                     |          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Zusammenstellung der haushaltswirksamen Anträge der Fraktionen zum Haushaltsplanentwurf 2020 sowie die Stellungnahme der Verwaltung | Anlage 1 |
| Änderungsanträge der Verwaltung                                                                                                     | Anlage 2 |
| Änderungsliste                                                                                                                      | Anlage 3 |
| Berichtigter Stellenplan Stadt Seiten 412 und 413                                                                                   | Anlage 4 |



**Beschlussantrag:**

**1. Haushaltssatzung 2020 der Stadt Schwäbisch Gmünd**

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020:

**§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

|                                                                             |             |
|-----------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von                               | 167.988.490 |
| 1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von                          | 170.921.040 |
| 1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von | -2.932.550  |
| 1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von                          | 5.000.000   |
| 1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von                     | 0           |
| 1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von        | 5.000.000   |
| 1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von        | 2.067.450   |

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen  
EUR

|                                                                                                                          |             |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von                                                 | 164.018.490 |
| 2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von                                                 | 159.921.040 |
| 2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b><br>(Saldo aus 2.1 und 2.2) von                        | 4.097.450   |
| 2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von                                                          | 24.367.700  |
| 2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von                                                          | 46.697.280  |
| 2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von   | -22.329.580 |
| 2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b><br>(Saldo aus 2.3 und 2.6) von                          | -18.232.130 |
| 2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von                                                         | 0           |
| 2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von                                                         | 3.717.000   |
| 2.10 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von | -3.717.000  |



|                                                                                                                                |             |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| <b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands,<br/>Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von | -21.949.130 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

Die Verwaltung wird ermächtigt, Kreditaufnahmen im Rahmen der Kreditermächtigungen nach § 2 unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu tätigen.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 17.316.500 EUR.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 34.000.000 EUR.

### § 5 Steuersätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 340 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v. H.  
der Steuermessbeträge.

Nach § 28 Abs. 2 GrStG werden Kleinbeträge wie folgt fällig:  
Steuerbeträge bis 15 € am 15.08.2020  
Steuerbeträge bis 30 € zur Hälfte am 15.02.2020 und 15.08.2020

2. für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird der Hebesatz auf 380 v. H.  
der Steuermessbeträge festgesetzt.

### 2. Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebs Congress-Centrum Stadtgarten Schwäbisch Gmünd

Der Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebs Congress-Centrum Stadtgarten Schwäbisch Gmünd wird entsprechend dem auf Seite 587 des Entwurfs des Haushaltspla-



nes 2020 ersichtlichen Wortlaut beschlossen.

**3. Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebs Fernwärmeversorgung II Bettringen Nordwest**

Der Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebs Fernwärmeversorgung II Bettringen Nordwest wird entsprechend dem Wortlaut auf Seite 623 des Entwurfs des Haushaltsplanes 2020 beschlossen.

**4. Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Schwäbisch Gmünd**

Der Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Schwäbisch Gmünd wird entsprechend dem Wortlaut auf Seite 601 des Entwurfs des Haushaltsplanes 2020 beschlossen.

**5. Finanzplanungen 2019 – 2023**

Den Finanzplanungen für den städtischen Haushalt und für die Eigenbetriebe - Congress-Centrum Stadtgarten Schwäbisch Gmünd, Fernwärmeversorgung II Bettringen Nordwest und der Stadtentwässerung Schwäbisch Gmünd - wird zugestimmt.

**6. Der Gliederung des Haushalts der Stadt Schwäbisch Gmünd in Teilhaushalte (THH) wird wie folgt zugestimmt:**

|        |                                                                  |
|--------|------------------------------------------------------------------|
| THH 1  | Innere Verwaltung                                                |
| THH 2  | Sicherheit und Ordnung                                           |
| THH 3  | Bildung und Betreuung                                            |
| THH 4  | Kultur und Sport                                                 |
| THH 5  | Jugend, Soziales und Integration                                 |
| THH 6  | Gebäudemanagement, technisches Immobilienmanagement              |
| THH 7  | Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt                               |
| THH 8  | Verkehr und Verkehrsflächen                                      |
| THH 9  | Natur- und Landschaftspflege, Friedhofswesen und Forstwirtschaft |
| THH 10 | Wirtschaft und Tourismus                                         |
| THH 11 | Allgemeine Finanzwirtschaft                                      |

**Sachverhalt und Antragsbegründung:**

Der Entwurf des Haushaltsplans 2020 der Stadt und die Wirtschaftspläne 2020 der Eigenbetriebe Congress-Centrum Stadtgarten Schwäbisch Gmünd, Fernwärmeversorgung II Bettringen-Nordwest und der Stadtentwässerung sowie die Finanzplanungen bis 2023



wurden am 12.02.2020 im Gemeinderat eingebracht.

Die Stellungnahmen der Fraktionen zum Haushaltsplanentwurf 2020 erfolgten in der Sitzung des Gemeinderates am 11.03.2020.

Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus (Covid-19) wurde das öffentliche Leben in vielen Bereichen stark eingeschränkt. Diese Entwicklung macht einen Sitzungsablauf in gewohnter Weise derzeit nicht möglich. Ziel der Verwaltung ist es dennoch zum 01.04.2020 einen Beschluss über die Haushaltssatzung 2020 und die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe herbeiführen zu können, um diesen dann im Anschluss dem Regierungspräsidium vorzulegen.

Die Beschlussfassung im Gemeinderat ist in § 37 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt. Absatz 1 hierzu lautet:

„Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.“

Der Beschluss über den Haushalt ist das „Königsrecht“ des Gemeinderats und ist ausdrücklich kein Gegenstand einfacher Art im Sinne von § 37 Abs. 1 GemO, so dass über den Haushalt nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen werden kann.

§ 81 der Gemeindeordnung regelt den Erlass der Haushaltssatzung. Abs 1 hierzu lautet: „Die Haushaltssatzung ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.“

Der Erlass einer Haushaltssatzung ist für den geordneten Betrieb unverzichtbar. Die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 83 GemO sind nur für eine Übergangszeit geeignet und erlauben unter anderem finanzielle Leistungen nur zu erbringen, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind (§ 83 GemO Abs. 1)

Daher findet am 25.03.2020 ein zeitlich verkürzter Haushaltsausschuss statt. Um in dem geplanten Zeitfenster die Anträge ausreichend beraten zu können, hat die Verwaltung die haushaltswirksamen Anträge der Fraktionen in zwei Kategorien eingeteilt.

Die Kategorie 1 soll im verkürzten Haushaltsausschuss am 25.03.2020 vorberaten werden. Die haushaltswirksamen Anträge in Kategorie 2 haben aus Sicht der Verwaltung einen strukturellen und grundsätzlichen Charakter und bedürfen ggf. einer intensiveren Beratung, auch weil deren Auswirkungen überwiegend ab 2021 haushaltsrelevant werden. Diese Anträge sollen in einem zusätzlichen Haushaltsausschuss vor der Sommerpause 2020 beraten werden.

Die Anträge der Kategorie 2 sind in Anlage 1 nachrichtlich aufgeführt.

Zum vorberatenden Haushaltsausschuss am 25.03.2020 erhalten Sie beigefügt die voll-



ständige Beschlussvorlage mit der Zusammenstellung der haushaltswirksamen Anträge der Fraktionen (Kategorie 1) zum Haushaltsplanentwurf 2020 (Anlage 1), den Stellungnahmen der Verwaltung hierzu und den daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen auf den Haushaltsplan (Anlage 3 Änderungsliste).

Nachdem sich seit der Haushaltseinbringung auch auf Seiten der Verwaltung und aus Beschlüssen der Gremien Änderungen ergeben haben, sind die entsprechenden Vorschläge in Anlage 2 aufgeführt.

Die Änderungen in Anlage 2 stehen zum einen im Zusammenhang mit dem Aufstellungsverfahren zum NKHR Haushalt und dem damit verbundenen „Neustart“ ohne Haushaltsreste sowie dem Umstand, dass inzwischen für Maßnahmen Ausschreibungsergebnisse vorliegen, die jetzt noch in den Haushalt aufgenommen werden sollen. Auch sind hier Änderungen, welche aus Gremienbeschlüssen resultieren, mit aufgeführt.

Die derzeitige Entwicklung stellt uns alle vor eine neue Situation. Die daraus resultierenden Auswirkungen sind sehr dynamisch und die mittelfristigen Folgen derzeit nicht absehbar. Die gewohnte und auch wichtige Diskussion im Haushaltsausschuss kann aufgrund des gesundheitlichen Schutzes jedes Einzelnen leider nicht in gewohntem Umfang stattfinden. Die Verwaltung bittet daher um Zustimmung zum Haushaltsplanentwurf 2020 mit den beschriebenen Änderungen.

Die Änderungen führen zu einem veranschlagten Gesamtergebnis von 2.067.450 € (und Reduzierung Ergebnis um 116.000 € gegenüber dem Haushaltentwurf) und zu einer Änderung des Finanzmittelbestands in Höhe von -21.949.130 € (um 716.800 € höherer Finanzmittelbedarf gegenüber dem Haushaltentwurf).

Die sich insgesamt ergebende Änderungsliste ist als Anlage 3 beigelegt, die auf dieser Basis fortgeschriebene Haushaltssatzung entspricht dem Beschlussantrag Ziffer 1.

Beim Stellenplan des städtischen Haushalts hat sich versehentlich ein Fehler eingeschlichen. So wurden die Stellen des Baubetriebsamtes, die in Teilhaushalt 9 gehören, versehentlich in den Zahlen des Teilhaushaltes 1 ausgewiesen.

Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplans und wird mit dessen Verabschiedung beschlossen. Die insoweit berichtigten Seiten 412 und 413 des Haushaltsplanentwurfs 2020 sind als Anlage 4 beigelegt.

Die Gesamtsumme der Stellen bleibt unverändert.

Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Congress-Centrum Stadtgarten Schwäbisch Gmünd, der Fernwärmeversorgung II Bettringen Nordwest und des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Schwäbisch Gmünd bleiben gegenüber dem Entwurf unverändert.

#### Zu Ziff. 6:

Gemäß § 4 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist der Gesamthaushalt in Teilhaushalte zu gliedern. Aufgrund der grundlegenden Bedeutung der THH für die Haushaltsstruktur liegt die Entscheidungszuständigkeit für die Festlegung der THH beim Gemeinderat.



Die Teilhaushalte sind produktorientiert zu bilden. Sie können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation gebildet werden. Mehrere Produktbereiche können zu einem Teilhaushalt zusammengefasst werden. Die Teilhaushalte sind in einen Ergebnishaushalt und in einen Finanzhaushalt zu gliedern.

Die Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd hat sich, auf Basis des Kommunalen Produktplans Baden-Württemberg und unter Berücksichtigung der örtlichen Organisationsstruktur, für eine produktorientierte Haushaltsgliederung und die Bildung von folgenden 11 Teilhaushalten entschieden:

- THH 1 Innere Verwaltung
- THH 2 Sicherheit und Ordnung
- THH 3 Bildung und Betreuung
- THH 4 Kultur und Sport
- THH 5 Jugend, Soziales und Integration
- THH 6 Gebäudemanagement, technisches Immobilienmanagement
- THH 7 Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt
- THH 8 Verkehr und Verkehrsflächen
- THH 9 Natur- und Landschaftspflege, Friedhofswesen und Forstwirtschaft
- THH 10 Wirtschaft und Tourismus
- THH 11 Allgemeine Finanzwirtschaft

Die Lenkungsgruppe NKHR hat in ihrer Sitzung vom 06.12.2018 dieser Teilhaushaltsstruktur zugestimmt.

Der Gemeinderat wurde vorab, in der Infoveranstaltung zur Einführung in das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) am 19.09.2019, über die Teilhaushaltsstruktur informiert.